EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

11.3.2008

ARBEITSDOKUMENT

zu dem Vorschlag für eine Empfehlung Luftfahrtunternehmen: Computerreservierungssysteme (CRS), Verhaltenskodex (Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)
(KOM(2007) – C6-0418/2007 – 2007/(COD))

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Verfasser der Stellungnahme: Philip Bradbourn

Ihr Verfasser der Stellungnahme unterbreitet Ihnen hiermit in Abhängigkeit von der ausstehenden formellen Genehmigung einer Stellungnahme des LIBE die vorgeschlagenen Änderungsanträge des Ausschusses, die an federführenden Ausschuss, den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, übermittelt werden sollen.

Änderungsantrag 1

Artikel 7 Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Stammen solche Daten aus der Nutzung der Vertriebsmöglichkeiten eines CRS durch einen abonnierten Nutzer mit Sitz in der Europäischen Union, dürfen sie keinerlei direkte oder indirekte Angaben zur Identität dieses abonnierten Nutzers enthalten.	(b) Stammen solche Daten aus der Nutzung der Vertriebsmöglichkeiten eines CRS durch einen abonnierten Nutzer mit Sitz in der Europäischen Union, dürfen sie ***in entsprechend den Datenschutzmaßnahmen des entsprechenden Mitgliedstaats und der EU*** keinerlei direkte oder indirekte Angaben zur Identität dieses abonnierten Nutzers enthalten.

Änderungsantrag 2

Artikel 11 Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kontrolle des Systemanbieters unterliegende Informationen über identifizierbare Einzelbuchungen werden binnen zweiundsiebzig Stunden nach Abwicklung des ***letzten*** Teils des Einzelbuchungsvorgangs rechnerunabhängig (off-line) archiviert und binnen drei Jahren gelöscht. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur bei Abrechnungsstreitigkeiten zulässig.	4. Vom Systemverkäufer kontrollierte Informationen über identifizierbare Einzelbuchungen werden binnen zweiundsiebzig Stunden nach Abwicklung des ***entsprechenden*** Teils des Einzelbuchungsvorgangs rechnerunabhängig archiviert und binnen drei Jahren gelöscht. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur bei Abrechnungsstreitigkeiten zulässig.

Änderungsantrag 3

Artikel 11 Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Von einem CRS bereitgestellte Marketing-, Buchungs- und Verkaufsdaten dürfen keinerlei direkte oder indirekte Angaben zur Identität natürlicher Personen oder gegebenenfalls von Organisationen oder Unternehmen, in deren Auftrag sie tätig sind, enthalten.	

Änderungsantrag 4

Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben durch einfaches Ersuchen oder durch Entscheidung Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen auffordern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	13. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben durch einfaches Ersuchen oder durch Entscheidung Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen auffordern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen ***insbesondere zu Themen gemäß Artikel 4, 7 und 11 jedoch unter Einhaltung der im/ in den betreffenden Mitgliedstaat/en geltenden strengsten Datenschutzanforderungen.***